
EINWOHNERGEMEINDEN ARISDORF GIEBENACH HERSBERG



**Vertrag
über die Führung
einer gemeinsamen Friedhofanlage**

Tritt in Kraft am 01.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Gemeinsame Aufgaben der Vertragsgemeinden	3
§ 3 Zusammensetzung der Friedhofscommission	3
§ 4 Funktion und Aufgaben der Friedhofscommission	4
§ 5 Finanzierung	4

B. BESTATTUNGSWESEN

§ 6 Meldepflicht	4
§ 7 Bestattung	4
§ 8 Entgelt der Bestattung	5
§ 9 Leistungen der Vertragsgemeinden	5
§ 10 Beisetzungsstätte	5
§ 11 Benützungsdauer der Grabstätte	5
§ 12 Säрге und Urnen	5

C. FRIEDHOFWESEN

§ 13 Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung	6
§ 14 Anordnung und Gestaltung der Grabmäler	6
§ 15 Grabunterhalt	6
§ 16 Aufhebung der Grabfelder	6
§ 17 Haftung	6

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Kündigung	6
§ 19 Strafbestimmungen	7
§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten	7

Einwohnergemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg

Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg gestützt auf § 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 schliessen nachfolgenden Vertrag:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg betreiben einen gemeinsamen Friedhof in der Gemeinde Arisdorf. Die Gemeinde Arisdorf ist die Leitgemeinde.

² Der Werkhof Arisdorf ist grundsätzlich für den Unterhalt, die Reinhaltung und den Betrieb der Friedhofanlage zuständig. Arbeiten können auch aufgrund des jährlich eingereichten Budgets an externe Fachkräfte vergeben werden.

³ Das Friedhofareal bei der Kirche Arisdorf ist Eigentum der Stiftung Kirchengut des Kantons Basel-Landschaft. Die 1989 erstellte Erweiterung steht im Gesamteigentum der Einwohnergemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg.

⁴ Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

§ 2 Gemeinsame Aufgaben der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben gemeinsam nachfolgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Einwohnergemeindeversammlungen
- b) Festlegung der Entschädigung für die Rechnungsführung und den administrativen Aufwand der Gemeinde Arisdorf
- c) Festlegung der Gebühren gem. § 7 lit. b - d
- d) Erlass einer Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

§ 3 Zusammensetzung der Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

- 3 Gemeinderäte; je ein Gemeinderat der Vertragsgemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg
- Bestattungsbeauftragter der Gemeinde Arisdorf
- ein Vertreter der örtlichen Kirchgemeinde.

² Den Vorsitz führt der Gemeinderatsvertreter der Leitgemeinde. Die Führung der Sitzungsprotokolle sowie weitere Aktuariatsgeschäfte und die Rechnungsführung wird grundsätzlich der Gemeindeverwaltung Arisdorf übertragen.

³ Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zusammen.

⁴ Die Kommission besammelt sich auf Einladung des Präsidenten jährlich mindestens einmal oder wenn es 2 Mitglieder verlangen.

§ 4 Funktion und Aufgaben der Friedhofkommission

Der Friedhofkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Konstituierung der Friedhofkommission
- b) Verabschiedung des Budgets an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden
- c) Auftragserteilungen im Rahmen des jährlich eingereichten Budgets
- d) Beantragen der Gebühren gem. § 7 lit. b - d
- e) Vorschlag zum Erlass der Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage
- f) Überprüfung der Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrages sowie die Vereinbarung über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

§ 5 Finanzierung

¹ Alle durch den Betrieb, sowie durch allfällige Erweiterungen oder durch den Ausbau der Friedhofanlagen entstehenden Kosten werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

- a) Die effektiven Bestattungskosten werden den Vertragsgemeinden direkt in Rechnung gestellt.
- b) Die übrigen Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres errechnet und den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

B. BESTATTUNGSWESEN

§ 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall muss umgehend dem Bestattungsbeauftragten (Gemeindeverwaltung) der jeweiligen Vertragsgemeinde unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins angezeigt werden. Der Bestattungsbeauftragte der jeweiligen Gemeinde regelt die Beisetzung.

§ 7 Bestattung

Auf dem Friedhof Arisdorf können ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft bestattet werden:

- a) alle verstorbenen Einwohner der Vertragsgemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg.
- b) ausserorts wohnhaft gewesene alleinstehende Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie von in einer der Vertragsgemeinde ansässigen Familie.
- c) in der Gemeinde verstorbene, auswärts wohnhaft gewesene Personen (§ 5 des Gesetzes über das Begräbniswesen).
- d) auswärts wohnhaft gewesene Personen, die besondere Beziehungen zu einer der Vertragsgemeinden hatten, mit Bewilligung des jeweiligen Bestattungsbeamten und des Departementsvorstehers des jeweiligen Gemeinderats.

§ 8 Entgelt der Bestattung

¹ Einwohner der Vertragsgemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg werden auf dem Friedhof Arisdorf unentgeltlich bestattet.

² Alle anderen gemäss § 7 lit. b - d aufgeführten Personen entrichten eine pauschale Grabstättengebühr. Die Gebühren werden durch die Vertragsgemeinden festgelegt.

§ 9 Leistungen der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden kommen für folgende Leistungen ihrer Einwohner auf:

- a) die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- b) die Kremationskosten (ohne Transport)
- c) die Beisetzung des Verstorbenen
- d) die Bereitstellung eines Erd- oder Urnengrabes, einer Nische in der Urnenwand oder eines Gemeinschaftsurnengrabes
- e) ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen
- f) alle Verrichtungen des Bestattungsbeamten und des Totengräbers

§ 10 Beisetzungsstätte

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Sarggräber
- b) Urnengräber
- c) Urnennischen
- d) Beisetzung einer Urne in der Grabstätte eines Verstorbenen bis spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Pietätsfrist.
- e) Urnengemeinschaftsgrab

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten

¹ Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Sarggräber, Urnengräber, Urnennischen und Gemeinschaftsgräber 20 Jahre.

² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes gemäss § 10 lit. d besteht kein Anspruch auf ein neues Grab für den Zweitverstorbenen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

³ Für die Beisetzung von Zweitverstorbenen wird eine schriftliche Erklärung der Angehörigen verlangt, worin sie bestätigen, mit der verkürzten Pietätsfrist, diese darf nicht weniger als 5 Jahre betragen, einverstanden zu sein.

§ 12 Särge und Urnen

Särge und Urnen aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind zur Beerdigung nicht zugelassen.

C. FRIEDHOFWESEN

§ 13 Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung

¹ Die Öffnungszeiten sind in der Gemeinderatsvereinbarung zu diesem Vertrag geregelt.

² Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist verboten.

⁴ Nach einem Kirchenanlass kann ein Apéro ausschliesslich auf dem Friedhofsplatz oder ausserhalb der Friedhofsmauern durchgeführt werden. Die Durchführung des Apéros muss von der Gemeindeverwaltung Arisdorf bewilligt werden.

§ 14 Anordnung und Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.

§ 15 Grabunterhalt

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten in Ordnung zu halten.

² Welche Kränze, Blumen usw. müssen in die Container gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen. Der Werkhof Arisdorf ist angewiesen, solche Gegenstände zu entfernen.

§ 16 Aufhebung der Grabfelder

Vor dem Abräumen eines Grabfeldes werden die Angehörigen durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan eingeladen, Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist beseitigt oder können die Angehörigen nicht ermittelt werden, verfügt die Friedhofkommission darüber.

§ 17 Haftung

Die Vertragsgemeinden übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 19 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diesen Vertrag können vom Gemeinderat Arisdorf mit Bussen gemäss Gemeindegesetz § 46a geahndet werden.

§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf nach § 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Arisdorf, Giebenach und Hersberg.

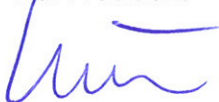
² Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung sowie der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

³ Durch diesen Vertrag werden die bestehende Verträge der Friedhofgemeinde Arisdorf-Giebenach-Hersberg vom 08. bzw. 13. Dezember 2005 und alle weiteren Beschlüsse aufgehoben.

4422 Arisdorf, 11. Januar 2013

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident



A. Kämpfen

Der Verwalter



R. Bertschin

4304 Giebenach,

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin



K. Thommen

Der Verwalter



M. Graf

4423 Hersberg, 11. Januar 2013

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident



F. Kron

Der Verwalter



R. Bertschin